

BLAUZUNGENKRANKHEIT (BT) / EPIZOOTISCHE HÄMORRHAGISCHE KRANKHEIT (EHD)

Ausnahmen von Verbringungsverboten für Zuchttiere bei Bestätigung der Infektion mit dem BTV und oder dem EHDV

Alle Angaben sind unverbindlich!

EINLEITUNG

Grundlage für zukünftige Ausnahmen von Verbringungsverboten für Zuchttiere bei Bestätigung der Infektion mit dem BTV und/oder dem EHDV bildet an dem 1. November die DeIVO (EU) 2020/688 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union in seiner geänderten Fassung, die am 7. August 2026 bekannt gemacht wurde.

Von besonderer Bedeutung wird der neu ergänzte Anhang IX Teil 1 der DeIVO (EU) 2020/688 sein (hier teils gekürzt wiedergegeben):

Verbringen von Tieren

1: Die Tiere wurden mindestens in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs oder, falls sie jünger als 60 Tage sind, seit ihrer Geburt in Betrieben gehalten, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs bei den für diese Seuchen gelisteten Arten keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bzw. keine Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde; und

die Tiere wurden nicht mit Lebendimpfstoffen geimpft.

(Es ist nicht mehr von freien Mitgliedstaaten oder Zonen derselben die Rede, da es die für Kategorie D+E-Seuchen nicht gibt.)

2: Die gehaltenen Tiere wurden in Betrieben gehalten, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs bei den für diese Seuchen gelisteten Arten eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bzw. eine Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde, und mindestens eine der folgenden Anforderungen ist erfüllt:

- a)** Sie wurden in einem Gebiet gehalten, das gemäß den in Teil 2 festgelegten Anforderungen an saisonal vektorfreie Gebiete saisonal vektorfrei ist: (Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Rechtsakt.)
- b)** sie wurden in einem vektorgeschützten Betrieb, der die in Teil 3 festgelegten Anforderungen an einen vektorgeschützten Betrieb erfüllt, gegen Angriffe von Vektoren für eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) oder eine Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie geschützt gehalten: (Weitere Details entnehmen Sie bitte dem Rechtsakt.)
- c)** sie wurden gegen alle Serotypen der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bzw. der Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie geschützt gehalten.

hagie geimpft, die in den letzten zwei Jahren vor dem Datum des Abgangs in diesem Gebiet gemeldet wurden, und sie befinden sich in dem Immunitätszeitraum zwischen dem Einsetzen der Immunität und dem Ende der Immunität, der in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben ist, und mindestens eine der folgenden Anforderungen ist erfüllt:

- i) Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs geimpft, oder
- ii) sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.

Die saisonal vektorfreie Zeit und die vektorgeschützten Betriebe werden vermutlich keine Praxis-Relevanz erreichen. Das Wort Abgang wird in der deutschen Fassung so verwendet!

3: Die gehaltenen Tiere wurden in Betrieben gehalten, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs bei den für diese Seuchen gelisteten Arten eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bzw. eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemeldet wurde, und mindestens eine der folgenden Anforderungen ist erfüllt:

- a) Sie wurden gegen alle Serotypen der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bzw. der Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie geimpft, die in den letzten zwei Jahren vor dem Datum des Abgangs in diesem Gebiet gemeldet wurden; (Hier wird anders als unter Absatz 2, nicht auf die Spezifikationen des Impfstoffs verwiesen.)
- b) sie entsprechen spezifischen Risikominderungsmaßnahmen, die von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats verlangt werden; (Diese Formulierung eröffnet den Mitgliedstaaten deutlich mehr Spielraum als der aktuelle Rechtsrahmen.)
- c) die Tiere erfüllen jede der Anforderungen gemäß Absatz 2 Buchstabe c oder gemäß Buchstabe a oder b dieses Absatzes nur für die Serotypen der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bzw. der Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs im Herkunftsgebiet und während dieses Zeitraums nicht im Bestimmungsgebiet gemeldet wurden.

4. Betrifft Wildtiere.

Erläuterung: „Sperrzonen“ aufgrund des Auftretens der Blauzungenkrankheit gibt es genau genommen seit April 2021 nicht mehr. Die dafür eingeführte Ausweisung von Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit BTV oder mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für Infektionen mit BTV entfällt ab November ebenfalls. Daher ist die BRS-Forderung, dass ab November 2026 zeitnah und verbindlich kommuniziert wird, welche administrativen Regionen im Umkreis von mindestens 150 km um die Betriebe liegen, in denen BT oder EHD nachgewiesen wurde, so relevant. Die Tierhalter:innen und Organisationen müssen einsehen können, welche Betriebe einer solchen Gebietskörperschaft zuzuordnen sind, möglichst nach Serotypen.

Wann welche der in Anhang IX aufgeführten Möglichkeiten angewendet werden können, bestimmen Artikel 10 und 13 der DelVO (EU) 2020/688:

Artikel 10 Absatz 1:

f) die Tiere erfüllen mindestens eine der Anforderungsgruppen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) oder der Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 1 oder 2, es sei denn, die Tiere werden im Einklang mit den Ausnahmen nach Artikel 13 für Verbringungen gehaltener Rinder in andere Mitgliedstaaten oder Zonen derselben verbracht;

Dieser Artikel 10 Buchstabe f) regelte bisher ausschließlich die EHD.

Artikel 13

Für Verbringungen gehaltener Rinder in andere Mitgliedstaaten geltende Ausnahmeregelungen hinsichtlich Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) und Infektionen mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie.

(1) Abweichend von der Anforderung an Verbringungen gehaltener Rinder in andere Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f) kann die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats die Verbringung gehaltener Rinder genehmigen, wenn die Tiere mindestens eine der Anforderungsgruppen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) oder der Infektion mit dem Virus der epizootischen Hämorrhagie gemäß Anhang IX Teil 1 Nummer 3 erfüllen.

(2) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats darf die Arten von Verbringungen gemäß Unterabsatz 1 nur genehmigen, wenn die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von der Genehmigung solcher Arten von Verbringungen in Kenntnis gesetzt hat, unabhängig vom Herkunftsmitgliedstaat oder vom Gebiet desselben.

Für die Verbringung von Schlachttieren sei auf Artikel 9 der neu gefassten DelVO (EU) 2020/688 verwiesen.